



**FÖRDERUNG BIOZERTIFIZIERUNG
VERARBEITUNG, GASTRONOMIE
GEMEINSCHAFTSVERPFLEGUNG UND HANDEL
des Landkreises Rhön-Grabfeld**

Förderrichtlinie

gültig ab 01.08.2021

Richtlinie zur Förderung der Biozertifizierung von Verarbeitung, Gastronomie, Gemeinschaftsverpflegung und Handel im Landkreis Rhön-Grabfeld

Der Landkreis Rhön-Grabfeld ist eine von 27 anerkannten Öko-Modellregionen in Bayern. Die Öko-Modellregionen sind ein Baustein des Landesprogramms Bio-Regio Bayern 2020, fortgeschrieben in Bio-Regio Bayern 2030, des Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. In den Ökomodellregionen werden Wege verwirklicht, um die steigende Nachfrage nach ökologisch produzierten Lebensmitteln stärker aus heimischen Produktionskreisläufen zu decken.

Der Anteil an Biobetrieben in der Landwirtschaft des Landkreises Rhön-Grabfeld ist bei steigender Tendenz mit knapp 14 % bereits überdurchschnittlich. Im Bereich Verarbeitung, Handel und Außer-Haus-Verpflegung besteht noch Nachholbedarf.

Während Landwirte für die Umstellung und Beibehaltung auf Ökolandbau von staatlicher Seite durch Flächenprämien, Zuschüsse für Kontrollkosten etc. gefördert werden, steht Akteuren des der Landwirtschaft nachgelagerten Bereichs bisher kein Zugriff auf impulsgebende Förderungen. An dieser Stelle setzt der Landkreis Rhön-Grabfeld an und gibt sogenannten KMUs mit bis zu 50 Mitarbeitern einen finanziellen Anreiz, eine Systemtransformation in eine ökologische Bewirtschaftungsform zu initiieren. Hierdurch wird die Wertschöpfung in der Region gestärkt und eine zukunftsweisende und nachhaltige Entwicklung angeregt.

1. Förderzweck

Der Landkreis Rhön-Grabfeld stellt zunächst für die Zeit vom 01.08.2021 bis 31.07.2023 eine Gesamtsumme von 20.000 € zur Verfügung. Ziel ist es, den Einsatz und die Zertifizierung von regionalen Bio-Produkten in Verarbeitung, Handel und der Außer-Haus-Verpflegung zu fördern und sowohl Angebot als auch Nachfrage vor Ort zu erhöhen.

2. Förderberechtigte

Gefördert werden Betriebe der handwerklichen Lebensmittelverarbeitung mit Betriebsitz in Rhön-Grabfeld, wie z. B. Metzgereien, Bäckereien, sowie Gastronomie, Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung und Handel mit bis zu 50 Mitarbeitern, die Ihre Produktion mit einem Bio-Zertifikat aufwerten möchten. Dies gilt auch für Einrichtungen und Betriebe, die nicht zwingend der Kontrollpflicht gemäß der EG-Öko-Verordnung unterliegen, wie z. B. Kindergärten und Schulen.

Die Unternehmen verpflichten sich, Produkte und Erzeugnisse im Rahmen Ihrer Möglichkeiten aus dem Landkreis Rhön-Grabfeld und erweiternd aus den fünf Landkreisen der Gebietskulisse Rhön zu beziehen.

3. Gegenstand und Art der Förderung

1. Gefördert werden die Bio-Zertifizierungskosten für einen Zeitraum von zwei Jahren mit einem Fördersatz von bis zu 75 % des Netto-Betrags. Der maximale Zuschuss kann mit einem Höchstsatz von 800 Euro Fördersumme pro Betrieb verteilt auf den Förderzeitraum berücksichtigt werden. Investitionen oder sonstige Unkosten der Betriebe werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert. Das Projektbüro der Öko-Modellregion steht für Fragen über den Bezug der Produkte

- und Ablauf der Zertifizierung sowie die Öffentlichkeitsarbeit bei der Einführung unterstützend an der Seite.
2. Die angestrebte Zertifizierung muss sich auf mindestens ein Produkt eines Betriebes mit Sitz im Landkreis Rhön-Grabfeld beziehen.
 3. Die Förderung erfolgt im Bewilligungsfall als Zuschuss bis zu einer Summe von maximal 400 € pro Jahr und Betrieb, für insgesamt 2 Jahre. Aufträge und Ausgaben, die vor einer Förderzusage durch den Fördermittelgeber getätigt wurden, können im Rahmen der Förderung nicht berücksichtigt werden.
 4. Von der zweijährigen Förderung ausgeschlossen sind Betriebe, die sich ab dem 01.08.2022 um den Zuschlag bewerben. Diese erhalten aufgrund der auslaufenden Förderrichtlinie eine einjährige Förderung.

4. Antrags- und Auswahlverfahren

4.1 Aufruf

Der Aufruf zur Bewerbung für die Förderung wird über die Medien und die Innungen und Verbände der Betriebe gestreut. Die Vergabe der Förderung geschieht bei Einhalten der Förderrichtlinien nach dem Windhund-Prinzip, also nach der Reihenfolge des Eingangs bis die Mittel vergeben sind. Ein Rechtsanspruch auf Erhalten der Förderung besteht nicht.

4.2 Antrag/Bewerbung

Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme einzureichen und muss folgende Informationen enthalten:

1. Name, Anschrift, verantwortlicher Betriebsleiter/Ansprechpartner,
2. Kontoverbindung,
3. Kurzbeschreibung des Betriebs
4. Kurzbeschreiben der Art, des Umfangs und der Herkunft der bio-regionalen Rohstoffe.
5. Kostenvoranschlag der gewählten Ökokontrollstelle.

Der Antrag muss via E-Mail oder in Papierform an das Projektbüro der Öko-Modellregion gerichtet werden.

Kontakt:

Landkreis Rhön-Grabfeld
Sachgebiet nachhaltige Regionalentwicklung/ Öko-Modellregion
Dr. Maïke Hamacher
Spörleinstr. 11
97616 Bad Neustadt an der Saale
Tel.: 09771/94691
E-Mail: maike.hamacher@rhoen-grabfeld.de

5. Bewilligung

Bewilligungsstelle ist der Landkreis Rhön-Grabfeld. Die Bewilligung bzw. Ablehnung erfolgt durch schriftliche Mitteilung.

6. Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt innerhalb einer festgesetzten Frist.



7. Nachweis der Verwendung

Dem Landkreis Rhön-Grabfeld sind spätestens vier Wochen nach Abschluss der Zertifizierung die bezahlten Rechnungen mit Auszahlungsbelegen unter Angabe der Art, der Herkunft und des Umfangs und der Wahl der verarbeiteten bio-regionalen Erzeugnisse vorzulegen.

8. Koordinierung

Die Koordinierung der Umsetzung dieser Förderrichtlinie übernimmt bis auf Weiteres das Projektbüro der Öko-Modellregion Rhön-Grabfeld.

9. Förderungsbericht

Über die geförderten Betriebe ist von der Öko-Modellregion Rhön-Grabfeld im Kreistag zu berichten. Die Berichterstattung kann alternativ auch in einem der Ausschüsse erfolgen.

10. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie wurde am 07.07.2021 vom Kreistag beschlossen und tritt am 01.08.2021 für die Dauer von zwei Jahren in Kraft. Im zweiten Jahr findet eine Evaluierung zur Prüfung der Umsetzbarkeit statt. Danach wird ggf. über eine Neuauflage des Förderprogramms entschieden.

Bad Neustadt, 07.07.2021

Thomas Habermann
Landrat